

# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 17/2002  
8. Mai 2002**

**Satzung der Universität Konstanz  
über die Zulassung von Studienbe-  
werbern im Master-Studiengang In-  
formation Engineering**

vom 8. Mai 2002

## **Satzung der Universität Konstanz über die Zulassung von Studienbewerbern im Master-Studiengang Information Engineering**

vom 8. Mai 2002

Aufgrund von § 94 Abs. 3 iVm § 48 Abs. 3 Satz 3 und 4 i.V.m. § 53a Abs. 3 Universitätsgesetz hat der Senat der Universität Konstanz am 24. April 2002 die nachfolgende Satzung beschlossen.<sup>1</sup>

Beginn

### **§ 1 Bewerbung**

Die Zulassungen erfolgen zum Sommer- und Wintersemester. Der Bewerbungsschluss-termin zum Master-Studiengang für das Sommersemester ist der 15. Januar (Ausschlussfrist) und für das Wintersemester der 15. Juli (Ausschlussfrist). Der Zulassungsantrag, einschließlich der erforderlichen Unterlagen, muss bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Universität Konstanz eingegangen sein.

### **§ 2 Zuständigkeit**

Über die Zulassung zum Master-Studiengang entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses Information Engineering (StPA-IE).

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Information Engineering sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes berufsqualifizierendes Studium an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie. Dies gilt nicht für Studienbewerber, die das Studium im Bachelor-Studiengang Information Engineering an der Universität Konstanz vor In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgenommen haben. Diese Studienbewerber können unter der Voraussetzung, dass sie das Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen haben, auch ohne überdurchschnittlichen Abschluss zugelassen werden, wenn in einem Beratungsgespräch mit zwei Professoren eine eingehende Erörterung der Anforderungen des Master-Studiums stattgefunden hat.
2. das Bestehen der Zulassungsprüfung gemäß § 4.  
Bewerber, die den Bachelor-Abschluss in Information Engineering an der Universität Konstanz oder einen gleichwertigen Abschluss erworben haben, sind von der Zulassungsprüfung befreit. Über die Gleichwertigkeit anderer Studiengänge entscheidet der StPA-IE.
3. der Nachweis praktischer Programmierfähigkeiten mindestens im Umfang der praktischen Übungen zu den Veranstaltungen Methoden der Praktischen Informatik I und II des Bachelor-Studiengangs Information Engineering an der Universität Konstanz.

<sup>1</sup> Alle Personalbegriffe dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

4. Bis zur vollständigen Durchführung des Studienganges in englischer Sprache müssen ausländische Studienbewerber deutsche Sprachkenntnisse, etwa durch die ‚deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)‘ nachweisen.

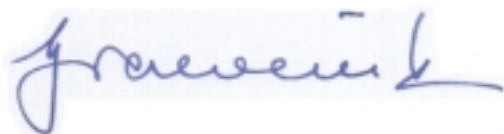
## § 4 Zulassungsprüfung

- (1) Die Zulassungsprüfung besteht aus einzelnen Modulen zu folgenden Prüfungsgebieten des Bachelor-Studiengangs Information Engineering an der Universität Konstanz:
  - a) Methoden der Praktischen Informatik I
  - b) Methoden der Praktischen Informatik II
  - c) Mathematische Grundlagen des Information Engineering I
  - d) Mathematische Grundlagen des Information Engineering II
  - e) Informationsmanagement
  - f) Informationsaufbereitung
  - g) Datenstrukturen und Algorithmen
  - h) Theoretische Grundlagen der Informatik.
- (2) Die Zulassungsprüfung wird als schriftliche Prüfung (Klausur) an einem Tag abgehalten und dauert insgesamt 360 Minuten (zweimal 180 Minuten, unterbrochen durch eine längere Pause). Der Termin der Zulassungsprüfung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- (3) Einzelne Module der Zulassungsprüfung können auch im Rahmen eines Gasthörerstudiums durch Ablegen entsprechender Tests absolviert werden. Die Module entsprechen in diesem Fall den in Absatz 1 genannten studienbegleitenden Prüfungsleistungen des Bachelor-Studiengangs Information Engineering. Erfolgreich absolvierte Module vor der Zulassungsprüfung müssen nicht nochmals geprüft werden, der zeitliche Umfang der Zulassungsprüfung reduziert sich dann entsprechend. Wer auf diesem Weg die Module a) und b) absolviert, liefert damit gleichzeitig den Nachweis nach § 3 Nr. 3.
- (4) Der Ständige Prüfungsausschuss Information Engineering legt den Termin, die Prüfer und die Inhalte der Zulassungsprüfung fest.
- (5) Die Zulassungsprüfung zur Zulassung im Sommersemester wird jeweils spätestens bis 1. März bewertet, die zur Zulassung im Wintersemester bis spätestens 15. September.
- (6) Die Zulassungsprüfung ist bestanden, wenn jedes Prüfungsmodul mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden ist.

## § 5 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung für den Master-Studiengang Information Engineering in der Fassung vom 20. Juni 2001 außer Kraft.

Konstanz, 8. Mai 2002



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz  
Rektor